

Information zum Ablauf der Sparversicherung Plan G

Rentenberechnung für verheiratete Versicherungsnehmer

Verbindlich für die Rentenberechnung ist das Reglement der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft vom 1. Oktober 2001

Rentenhöhe / Rentensatz

Im Normalfall wird die Altersrente mit dem reglementarischen Rücktrittsalter (65/62) fällig. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital, wird mit dem Rentensatz von zurzeit 5.7927% für Männer und 5.4386% für Frauen in eine Altersrente umgewandelt.

Beispiele:

Ein Mann mit Alter 65 und einem Sparkapital von CHF 100'000.- erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 5'792.70.

Eine Frau mit Alter 62 und einem Sparkapital von CHF 100'000.- erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 5'438.60.

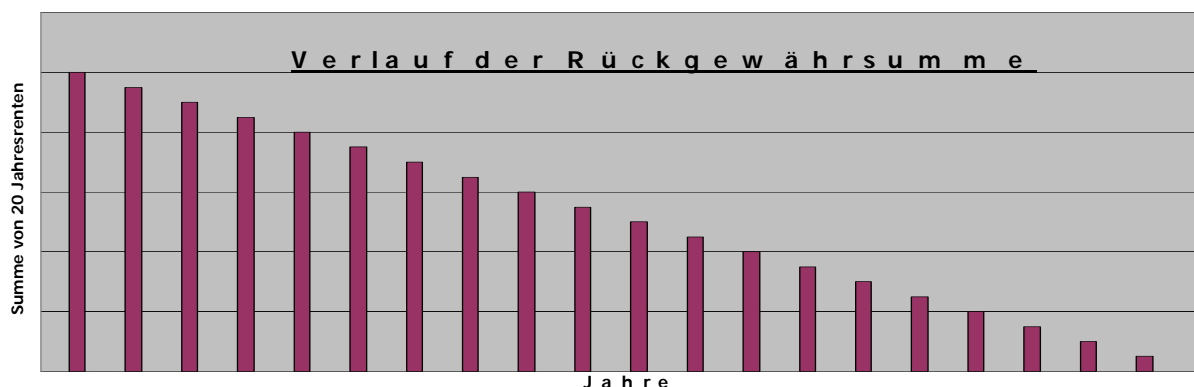
Rentenzahlungsdauer / Rückgewähr im Todesfall

Die Sparversicherungsinhaberin/der Sparversicherungsinhaber hat Anrecht auf eine lebenslängliche Altersrente.

Beim Ableben der Versicherten/des Versicherten erhält ihr Ehemann/seine Ehefrau lebenslänglich eine Witwen-/Witwer-Rente, die 60% der Altersrente der/des Verstorbenen entspricht.

Beispiel: Ein Mann mit Alter 65 und einem Sparkapital von CHF 100'000.- erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 5'792.70. Im Todesfall reduziert sich die gesamte Rente auf 60%, das heisst die verwitwete Frau erhält eine lebenslängliche Jahresrente von CHF 3'475.60.

Stirbt eine Witwe bzw. ein Witwer, bevor sie/er während 20 Jahren Witwen- bzw. Witwerrenten bezogen hat, so werden die restlichen Witwen-/Witwerrenten bis zum Ablauf von 20 Jahren seit der Verwitwung, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die verstorbene versicherte Person das 85. Altersjahr (Mann) bzw. 82. Altersjahr (Frau) erreicht hätte, in Form einer einmaligen Kapitalleistung an die Hinterlassenen ausgerichtet.



Anmeldung

Die versicherte Person teilt der Stiftung mindestens 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter schriftlich mit, welche Art der Altersleistung (Rente oder Kapital) sie wünscht. Ohne Mitteilung werden die Altersleistungen in Rentenform ausgerichtet. Altersguthaben, welche nicht mindestens eine Jahresrente von 10% der aktuellen minimalen AHV-Rente (CHF 1'392.00 im Jahr 2011/2012) ergeben, können nur als Kapital bezogen werden. Die versicherte Person kann einen von ihr zu bestimmenden Anteil des Endaltersguthabens als Kapital beziehen, wobei der nicht bezogene Teil als Altersrente ausbezahlt wird.

Aufschub / Frühzeitige Pensionierung

Es besteht die Möglichkeit, den Bezug der Altersleistungen um maximal 5 Jahre zu variieren. Der Kapitalbezug kann bis höchstens zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Wird ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen gewünscht, kann das effektive Rücktrittsalter bis frühestens zum 60. Altersjahr vorverlegt werden.

Steuerliche Behandlung der Altersleistungen

Die Besteuerung der Altersleistungen erfolgt im Zeitpunkt der effektiven Auszahlung im Rahmen der Steuergesetzgebung des Bundes bzw. der betreffenden Kantone. Beim Kapitalbezug wird dieses, im Zeitpunkt der Auszahlung, getrennt vom übrigen Einkommen und mit einem reduzierten Steuersatz besteuert. Falls die Rentenoption gewählt wird, findet keine Besteuerung des Sparkapitals statt. Dafür sind die Renten zu 100% als Einkommen, zusammen mit dem ordentlichen Einkommen, zu versteuern.

Beratung

Bei Versicherungsproblemen aller Art wenden Sie sich an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder beim kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen, Tel. 056 462 51 55. Es lohnt sich!